

Hans Erich Nossack

Unmögliche
Beweisaufnahme

Bibliothek Suhrkamp

SV

Band 49 der Bibliothek Suhrkamp

Eines der großartigsten Prosastücke, die die deutsche Nachkriegsliteratur hervorgebracht hat: »Unmögliche Beweisaufnahme«, dessen Zentralthema der ›Aufbruch ins Unversicherbare‹ des Menschen ist.

Hans Schwab-Felisch

Hans Erich Nossack
Unmögliche
Beweisaufnahme

Suhrkamp Verlag

Urfassung von 1894

Erste Auflage 2016

Suhrkamp Verlag Berlin

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1999

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag: Willy Fleckhaus

Printed in Germany

ISBN 978-3-p8-24074-8

Unmögliche Beweisaufnahme

Nach Verlesung der Anklageschrift gefragt, ob er sich schuldig bekenne, antwortete der Angeklagte, er könne sich leider noch nicht entscheiden. – Was er damit sagen wolle? – Er wolle damit sagen, daß er noch nicht zu beurteilen vermöge, ob er dem Gericht auch wirklich dadurch Arbeit erspare, wenn er sich schuldig bekenne; es könne ihm als Vermessenheit ausgelegt werden, wenn er dem Gericht auf diese Weise vorzugreifen versuchte. Würde aber das Gericht ihn für schuldig befinden, so solle es ihm recht sein.

Der Angeklagte hatte sehr ruhig und ohne jede Betonung gesprochen. Es entstand einige Unruhe im Saal. Der Gerichtspräsident machte den Angeklagten darauf aufmerksam, daß solche Bemerkungen als Brüskierung des Gerichts aufgefaßt werden müßten. Der Verteidiger sprang auf und erhob Einspruch gegen diesen Verweis, den er als geeignet bezeichnete, eine Atmosphäre der Voreingenommenheit gegen seinen Mandanten zu erzeugen. Die Bemerkung desselben sei völlig mißverstanden worden, und wenn der Tonfall befremdet habe, so möge das Gericht doch bedenken, daß sein Mandant durch das Unglück, von welchem er betroffen wäre,

gleichsam aus der Bahn geworfen sei und daß es ihm daher schwer falle, sich mit der gewohnten Ordnung wieder ins Benehmen zu setzen. Im übrigen habe sein Mandant nur zum Ausdruck bringen wollen, daß er gerade von dem Spruch des Gerichts auch für sich eine Klärung seiner Situation erhoffe, die eigenwillig zu ändern oder zu lösen er sich nicht mehr für befugt halte. Ihm, dem Verteidiger, hätte sein Mandant mit allergrößter Entschiedenheit, ja, geradezu flehentlich, bedeutet, auf jede Rechthaberei zu verzichten – oder um den Ausdruck seines Mandanten zu gebrauchen: auf jeden Advokatenrick. Ebenso verzichte sein Mandant – der Verteidiger fühle sich ermächtigt, dies schon jetzt zu verkünden – im voraus auf jegliche Berufung. Was auch über ihn beschlossen werde, sein Mandant unterwerfe sich dem Spruch des Gerichts schon jetzt.

Immerhin, meinte der Gerichtspräsident, auch in dieser Formulierung des Herrn Verteidigers liege so etwas wie eine absichtlich zur Schau getragene Gleichgültigkeit. Er empfehle dem Angeklagten, diese Haltung aufzugeben, die als Nichtachtung des Gerichtes empfunden werden könne. – Nein, nein, unterbrach der Angeklagte, so sei es bestimmt nicht. Für ihn würde alles viel einfacher sein, wenn das Gericht zu einem eindeutigen „Schuldig“ käme. Nur das habe er damit sagen wollen. Der Herr Verteidiger, den das Gericht ihm zugeteilt hätte – er verstehe, daß die Ordnung es so verlange, deshalb hätte er auch keinen Einspruch erhoben; denn an sich sehe er nicht ein, was es zu verteidigen gebe und

und was dabei herauskommen solle – der Herr Verteidiger hätte nämlich gesprächsweise geäußert, daß kein Grund zur Sorge vorliege, da aller Wahrscheinlichkeit ein Freispruch mangels Beweise erfolgen werde. – Der Staatsanwalt grinste zu dem Verteidiger hinüber, der seinerseits resigniert die Achseln zuckte. – Das aber, fuhr der Angeklagte fort, wäre das Schlimmste, was passieren könne. – Das Schlimmste? fragte der Präsident verwundert. – Ja. – Wieso das Schlimmste? – Weil dadurch die Ungewißheit durch das Gericht bestätigt werde. – Das Schlimmste für Sie? – Für alle, antwortete der Angeklagte. Der Präsident blätterte in den Papieren und sagte dann, daß er sich nach wie vor des Eindrucks nicht erwehren könne, als zweifle der Angeklagte die Zuständigkeit des Gerichts für seinen Fall an. »Nein, nein«, rief der Angeklagte abermals und diesmal mit einiger Erregung. »Wohin kämen wir!« Er verspreche, seinerseits alles zu tun, um solche Zweifel nicht aufkommen zu lassen. Er wisse, wie ungeheuer wichtig das Bewußtsein der Zuständigkeit für das Gericht sei. Der Präsident blickte die Beisitzer und den Staatsanwalt an. Dann sagte er: »Nun gut, es freut mich, Angeklagter, daß Sie einsehen, wie notwendig es für uns alle ist, daß Sie uns durch Ihre Aussagen bei der Wahrheitsfindung helfen.«

Der Angeklagte stimmte durch ein leichtes Kopfnicken zu.

Danach schritt man zur Beweisaufnahme. Nach den Angaben des Angeklagten, die sich mit denen der Zeugen deckten – des Hausmädchens und eines Nachbarn,

der zwei Häuser weiter wohnte und zufällig noch einmal zum Vorortsbahnhof gegangen war, um Zigaretten zu kaufen – müsse der eigentliche Beginn des in Frage stehenden Ereignisses, also dessen, was der Angeklagte selber mit dem mysteriösen Ausdruck ›Aufbruch ins Nicht-Versicherbare‹ bezeichne – selbstverständlich für den Juristen ein völlig unbrauchbarer Ausdruck, dessen sich das Gericht jedoch vorläufig, das heißt bis zur Feststellung greifbarer Tatsachen bedienen wolle –, der Beginn also dieses sogenannten Aufbruchs müsse zwischen zehn und zwölf Uhr nachts gelegen haben. Ob der Angeklagte den Zeitpunkt nicht vielleicht noch etwas genauer angeben könne?

Nein, er hätte nicht auf die Uhr geachtet. Die Zeit spiele auch keine Rolle.

Für das Gericht aber doch. Wie denn der Angeklagte überhaupt dazu komme, seinen Aufbruch zwischen zehn und zwölf anzusetzen, wenn er jetzt behaupte, nicht auf die Uhr geachtet zu haben?

Seine Frau pflegte meistens gegen zehn zu Bett zu gehen, antwortete der Angeklagte, während er selbst noch zwei oder drei Stunden aufgeblieben wäre. Das Schlafzimmer liege im ersten Stock. In jener Nacht wäre sie wieder heruntergekommen. Und sie wäre noch nicht ausgekleidet gewesen. – Ausgekleidet? – In so einem langen Morgenrock oder Hausmantel, der ihr bis auf die Füße reichte, und wohl schon im Nachthemd. – Der Präsident räusperte sich.

Ob denn die Frau des Angeklagten auch sonst öfters wieder heruntergekommen wäre? – Nein, so nicht. Und

wenn, dann nur sehr bald, nachdem sie hinaufgegangen wäre und auch nur dann, wenn sie unten irgend etwas vergessen hätte. – Wie er es sich denn erkläre, daß es diesmal anders gewesen sei? – Er hätte nicht nach einer Erklärung gesucht. – Wie er es sich jetzt erkläre? fragte der Präsident gereizt. Da sei nichts zu erklären, entgegnete der Angeklagte. Es sei eine Tatsache, die keiner Erklärung bedürfe. – Hm! ob er denn nicht erstaunt über dies ungewöhnliche, späte Herunterkommen seiner Frau gewesen wäre? Erstaunt? Der Angeklagte dachte einen Augenblick nach. Es schein ihm jetzt allerdings, als ob er hätte erstaunt sein müssen. Doch in Wirklichkeit glaube er nicht, daß er damals erstaunt gewesen sei. Er hätte es wohl verpaßt. – Was er damit meine? – Er erstaune immer erst hinterher, wenn alles vorbei wäre.

»Sind Sie sich darüber im klaren, daß diese Antwort sehr zynisch klingt?« fragte der Präsident.

Er bitte um Entschuldigung, wenn er sich schon wieder verkehrt ausgedrückt habe, sagte der Angeklagte. Es wäre nicht zynisch gemeint. Bestimmt nicht! Und nach einer kleinen Pause fügte er hinzu: »Aber wieso? Man hat doch gar keine Zeit zum Erstauntsein.«

Nun gut. Der Präsident wollte sich auf diesen Punkt nicht länger einlassen. Der Angeklagte möge zunächst einmal über den Verlauf des Abends berichten. Und zwar so genau wie möglich. Auch geringfügige Einzelheiten seien von größtem Interesse.

Der Angeklagte lächelte. Das alles würde viel zu wichtig genommen. Durch das, was geschehen wäre, sei

doch bewiesen, daß alles, was vorher war, nur völlig unwichtig gewesen sein könne. – Das mag sein, äußerte der Präsident mit ziemlicher Schärfe; er ersuche jedoch den Angeklagten, die Entscheidung über die Wichtigkeit der Tatsachen einzig und allein dem Gericht zu überlassen.

Er wäre also an jenem Abend, fuhr der Präsident dann fort, gegen sechs aus der Stadt nach Haus gekommen? – Ja, wie jeden Tag, außer sonnabends, bestätigte der Angeklagte. Er hätte immer den 5 Uhr 25 vom Hauptbahnhof genommen; der wäre um fünf vor sechs draußen, und vom Vorortsbahnhof seien es genau acht Minuten bis zu seinem Haus. – Hm, ja. Das stimme mit den Zeugenaussagen überein. Und zwar hätte der Angeklagte auch an jenem Tag das Büro kurz nach fünf verlassen, wie der Prokurist und die Angestellten bezeugen. Also direkt vom Büro nach Haus, ja. Seine Firma sei eine Versicherungsagentur, nicht wahr? Welcher Art denn die Versicherungen wären? – Alle vorkommenden Versicherungen: Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Einbruch-, Transportversicherung und so weiter. – Ob an jenem Tag etwas Besonderes im Geschäft vorgefallen wäre? – Etwas Besonderes? – Ja, etwa ein besonders komplizierter und aufregender Versicherungsfall? – Nein, es wäre wie immer gewesen. Routine-Arbeit, nichts weiter. Das Geschäft sei zufriedenstellend.

»Ihre Firma hat einen sehr guten Ruf«, erwähnte der Präsident, mehr zu dem Publikum hin als zu dem Angeklagten; »Sie gelten als ein zuverlässiger Makler und

gewissenhafter Berater, sowohl bei den Versicherern als auch bei den Versicherten.«

»Das ist nun vorbei«, meinte der Angeklagte lächelnd, indem er sich ebenfalls zum Saal hin wandte.

»Ich bitte Sie, solche Bemerkungen zu unterlassen«, ermahnte der Präsident.

Hier mischte sich der Staatsanwalt ein. »Sagen Sie, Angeklagter, wie ich sehe, haben Sie Ihr Leben vor vier – nein, vor fünf Jahren mit 50 000,- DM versichert. Und zwar zugunsten Ihrer Frau. Lag zu dem Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung ein besonderer Anlaß dazu vor?«

Er verstehe die Frage nicht, sagte der Angeklagte.

»Fühlten Sie etwa damals, daß Ihnen leicht etwas zustoßen könnte. Es kann ja zum Beispiel irgend etwas vorgefallen sein, was Sie bedenklich machte. Es braucht nicht unbedingt eine spezielle Lebensgefahr zu sein.«

Nein, sein Leben sei immer gleichmäßig gefährdet gewesen, zu jeder Minute.

»Wußte Ihre Frau von dieser Versicherung?«

Ja, selbstverständlich. Daß sie davon wußte, wäre beinahe noch wichtiger gewesen als die Versicherung selbst.

»Wußte sonst noch jemand etwas davon?«

Die Versicherungsgesellschaft natürlich und das Finanzamt; denn solche Versicherungen müßten ja in den Steuererklärungen angegeben werden. Ja, und die Buchhaltung seiner Firma wüßte es wohl, wegen der Prämienzahlungen. Und vielleicht auch die Bank.

»Ja, ganz recht. Aber das meine ich eigentlich nicht.

Mich interessiert viel mehr, ob sonst noch jemand etwas von Ihrer Lebensversicherung wußte. Ein Freund zum Beispiel?»

Er habe keine Freunde, sagte der Angeklagte.

»Nun, dann ein Bekannter. Es könnte doch sein, daß Ihre Frau zu jemandem davon gesprochen hat.«

Nein, weshalb sie das wohl getan haben sollte?

»Rein zufällig. Nehmen wir zum Beispiel an, eine Freundin – oder meinetwegen eine Bekannte Ihrer Frau hätte ihr vorgeklagt, daß ihr Mann gar nicht für sie vorsorge. So etwas kommt ja vor, und daraufhin hat Ihre Frau erzählt, daß Sie diese Lebensversicherung zu ihren Gunsten abgeschlossen hätten. Möglicherweise sogar mit der Absicht, Ihnen oder Ihrer Firma den Abschluß einer neuen Lebensversicherung zu vermitteln.«

Nein, seine Frau hätte sich niemals in geschäftliche Dinge gemengt. Das sei nicht ihre Art gewesen, und wenn der Herr Staatsanwalt seine Frau gekannt haben würde, wäre er wohl kaum auf diesen Verdacht gekommen.

»Verdacht? Wer spricht von Verdacht? Aber lassen wir das. Sagen Sie, 50 000,- DM, ist das nicht ungewöhnlich hoch?»

Wie man es nehme, antwortete der Angeklagte. Es komme wohl darauf an, ob man in der Lage sei, die Prämien zu zahlen. Vor fünf Jahren wären die Prämien im Verhältnis zu seinem Einkommen tatsächlich etwas hoch gewesen, aber das Geschäft hätte einen solchen Aufschwung genommen, daß die Prämien jetzt nicht mehr ins Gewicht fielen.

»Trotzdem, 50 000,-DM ist eine anständige Summe.«

Das sehe nur so aus. Man dürfe sich nicht bluffen lassen. Er hätte sich damals ausgerechnet, daß seine Frau nach Auszahlung der Versicherungssumme, und wenn er die danach auflaufenden Zinsen dazuschlage, ungefähr zwölf und allerhöchstens fünfzehn Jahre sorglos davon leben könne, immer vorausgesetzt, daß sie das Geld einfach verbrauche und sonst keine Einnahmequelle habe. Das wäre also gar nicht einmal viel, denn aller Wahrscheinlichkeit nach werde doch seine Frau länger als nur fünfzehn Jahre leben.

»Sie rechneten also mit Ihrem unmittelbaren oder sagen wir, baldigen Ableben?«

Gewiß, Tag und Nacht. Zu jeder Stunde.

»Warum?«

Es wäre doch leichtfertig, nicht damit zu rechnen.

»Sprechen Sie als Versicherungsmakler?«

Der Angeklagte lächelte. Nein, für einen Versicherungsmakler wäre es ungeschickt, so zu sprechen. Obendrein wären alle diese Berechnungen illusorisch, sobald eine Inflation oder ein Krieg eintrete. Eine Sicherheit gebe es in Wirklichkeit nicht, das wisse er als Fachmann nur zu genau, aber auch das dürfe man natürlich dem Kunden gegenüber nicht erwähnen. Was ihn angehe, so hätte er damals diese Summe gewählt, da sie einen gewissen Eindruck der Sicherheit hervorrufe. Das wäre alles, was sich erreichen ließe. Es sei mehr oder weniger ein Hinziehen.

»Ein Hinziehen?« fragte der Staatsanwalt sofort.

»Was wollten Sie hinziehen?«

Das Unvermeidliche. Das, wogegen man sich nicht versichern könne.

»Hm, ich verstehe. Und noch eine Frage, bitte. Wem fällt diese Versicherungssumme nunmehr zu?«

Wieso? Die Police laute doch zugunsten seiner Frau.

»Ja gewiß, aber gesetzt den Fall, es sollte sich herausstellen, daß Ihre Frau nicht mehr lebt . . .«

»Wissen Sie etwas Genaues?« fragte der Angeklagte erschrocken.

»Ich setze nur den Fall.«

»Den Fall darf man nicht setzen«, sagte der Angeklagte empört.

Der Präsident wollte eingreifen, doch der Staatsanwalt winkte ab.

»Ich habe mich falsch ausgedrückt, verzeihen Sie«, sagte er. »Was ich meine, ist dies: Zu wessen Gunsten wollen Sie die Police umschreiben lassen, wenn Ihre Frau vor Ihnen sterben sollte, was doch immerhin geschehen kann?«

Den Fall hätte er überhaupt noch nicht in Erwägung gezogen. Er wäre gar zu abwegig. Die Summe würde ihm wohl selber ausgezahlt werden, wenn er Sechzig würde. Aber das sei noch lange hin, und die Aussicht, ein solches Alter zu erreichen, sei allzu gering. Wiederum lächelte der Angeklagte, so als komme ihm das alles komisch vor.

»Warum so pessimistisch?« fragte der Staatsanwalt. »Ich selber habe durchaus die Absicht, sechzig und mehr zu werden.«

Der Angeklagte betrachtete den Staatsanwalt eine

Weile freundlich abschätzend, dann wiegte er den Kopf und sagte: »Unter diesen Umständen lohnt sich der Abschluß einer Lebensversicherung für Sie eigentlich nicht.«

Das Publikum lachte. Bevor der Präsident zur Ordnung rufen konnte, sprach der Staatsanwalt schon wieder. »Ich danke Ihnen für den Rat. Aber lassen wir das jetzt. Bitte sagen Sie mir, auf wessen Namen Sie die Police umschreiben lassen würden, falls Ihre Frau vor Ihnen sterben sollte.«

Gar nicht. Die Police würde dann ganz sinnlos sein. Er würde sie wohl so laufen lassen.

»In diesem Fall kann die Police wahrscheinlich von den Erben Ihrer Frau in Anspruch genommen werden.«

»Von den Erben meiner Frau?« Der Angeklagte stutzte. Ja, seine Frau habe einen Bruder und eine Schwester, beide verheiratet, und die Leute hätten auch Kinder. »Ja, meinetwegen.« Aber es sei ihm unangenehm, hier über den Tod seiner Frau zu sprechen. Es komme ihm wie etwas Unerlaubtes vor.

»Unter Umständen kommen auch Ihre Erben in Betracht«, sagte der Staatsanwalt.

Seine Erben? Er habe keine Erben, erwiderte der Angeklagte mit großer Bestimmtheit.

»O doch! Da ist zum Beispiel Ihre Mutter. Sie ist sogar der nächste Erbe.«

Der Angeklagte erschrak sichtlich, es schien einen Augenblick, als ob er die Fassung verlöre. Doch er hatte sich schnell wieder in der Gewalt; nur vielleicht an der allzu betonten Ruhe, mit der er antwortete, war

zu merken, daß er unsicher geworden war. Er sagte: »Meine Mutter hat eigenes Vermögen und ist finanziell sichergestellt. Davon kann sich das Gericht jederzeit überzeugen. Sie ist also nicht darauf angewiesen, für ihr Auskommen mit meinem Tod zu rechnen.«

Der Präsident unterbrach diese Debatte. Die Frage nach den Erben des Angeklagten interessiere nur hypothetisch. Ob der Herr Staatsanwalt zu diesem Punkt noch weitere Fragen zu stellen beabsichtige?

»Ja, nur eine einzige noch. Sagen Sie, Angeklagter, haben Sie auch das Leben Ihrer Frau versichert?«

Nein, weshalb er das wohl hätte tun sollen?

Hier meldete sich der Verteidiger zu Wort. Er halte den Moment für geeignet, darauf hinzuweisen, daß sein Mandant nicht nur diese hohe Lebensversicherung zugunsten seiner Frau eingegangen wäre, sondern daß er darüberhinaus, und zwar bereits vor Jahren, sämtliche Vermögenswerte, so zum Beispiel das Haus, auf den Namen seiner Frau hätte übertragen lassen. Die Vorsorglichkeit und das Vertrauen, das er damit seiner Frau gegenüber bewiesen hätte, dürfe wohl kaum zu übertreffen sein.

Der Hinweis der Verteidigung, entgegnete der Staatsanwalt, werde mit Dank zur Kenntnis genommen. Die Auslegung dieses Faktums behalte er sich für später vor.

Das alles werde viel zu kompliziert gesehen, äußerte sich der Angeklagte. Die Sache sei viel einfacher. Er habe kein Interesse am Besitz, darum hätte er seine Frau damit belastet. Und was die Versicherung betreffe, so geschehe es außerordentlich selten, daß ein Mann

das Leben seiner Frau versichere. Es widerstehe jedem Mann, aus dem Unfall seiner Frau Gewinn zu ziehen, möge dieser Gewinn rechtlich auch noch so einwandfrei sein. Außerdem sei der Prozentsatz der Frauen, die ihre Männer überlebten, weit höher als umgekehrt; das liege statistisch fest. Darum sei es nur natürlich, daß jeder Mann für den Fall seines Todes vorsorge, um seiner Frau damit wenigstens das Gefühl der Sicherheit zu geben.

»Eine Sicherheit, an die Sie selber nicht glaubten«, bemerkte der Staatsanwalt.

Darauf komme es nun auch wieder nicht so sehr an. Der Herr Präsident hätte vorhin die Freundlichkeit besessen, ihn »zuverlässig« zu nennen. Was ihm, dem Angeklagten, denn andres übrig geblieben wäre, als zuverlässig zu sein. Solange man sich mit Dingen befassen müsse, an die zu glauben unmöglich sei, könne man sie nur durch Zuverlässigkeit zu meistern versuchen. Ihm wäre es nur darauf angekommen, daß seine Frau daran glaubte; es sollte ihr die Gegenwart erleichtert werden, indem ihr die Sorge um die Zukunft wenigstens scheinbar genommen wurde.

»Das scheint in Ihrem Fall nicht gelungen zu sein«, meinte der Staatsanwalt maliziös.

»Es gelingt immer nur für Sekunden«, gab der Angeklagte zu.

Der Präsident klopfte mit dem Bleistift auf den Tisch und forderte die Beteiligten auf, nicht unnötig abzuschweifen und dadurch den Gang der Verhandlung zu verwirren. Zunächst gehe es nämlich nur darum, die